

## 【翻訳】

**„Über die Handhabung einer Geburt, bei der die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt“  
Eine Richtlinie zur vertraulichen Geburt in Japan  
(September 2022)**

**“How to Handle a Case of a Pregnant Woman Giving Birth while Revealing her Identity Solely to Part of the Staff at the Medical Institution”  
A Guideline on Confidential Birth in Japan (September 2022)**

**Tobias BAUER**

要旨 (Abstract)

On September 30, 2022, the Japanese Ministry of Justice and the Ministry of Health, Labour and Welfare released a guideline regarding so-called “confidential births”, titled “How to handle a case of a pregnant woman giving birth while revealing her identity solely to part of the staff at the medical institution” (*Ninpu ga sono mimoto-jōhō o iryō-kikan no ichibu no mono nomi ni akiraka ni shite shussan shita toki no toriatsukai ni tsuite*). The guideline was compiled after Jikei Hospital (Kumamoto)—inspired by the model of the German system of confidential birth implemented in 2014—started to allow women who do not want their pregnancy to be known to their social environment to give birth after revealing their identity solely to a hospital counselor and leave their baby in the hands of the hospital. By providing this German translation of the guideline, the translator hopes to contribute to the bilateral exchange of experiences related to confidential birth and other systems of support for pregnant women in need.

キーワード (Keywords) : vertrauliche Geburt, anonyme Kindesabgabe, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, Japan

**Vorwort des Übersetzers**

Die hier ins Deutsche übersetzte Richtlinie „Über die Handhabung einer Geburt, bei der die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt“ (*Ninpu ga sono mimoto-jōhō o iryō-kikan no ichibu no mono nomi ni akiraka ni shite shussan shita toki no toriatsukai ni tsuite*) wurde am 30. September 2022 durch das japanische Justizministerium und das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt bekanntgegeben und stellt den vorläufigen Höhepunkt in einer langjährigen Debatte um die Etablierung eines Systems der vertraulichen Geburt in Japan dar. Diese Debatte war und ist entscheidend durch Bezüge zur Entwicklung der anonymen und vertraulichen Kindesabgabe in Deutschland gekennzeichnet.

Bereits die Eröffnung einer Babyklappe unter der Bezeichnung „Storchenwiege“ im Jahr 2007 durch das katholische Jikei-Krankenhaus in der Stadt Kumamoto erfolgte unter Bezugnahme auf Angebote anonymer

Kindesabgabe in Deutschland.<sup>1</sup> Ähnlich wie in Deutschland entfaltete sich auch in Japan eine kontrovers geführte Diskussion über die Zulässigkeit der Babyklappe, insbesondere hinsichtlich des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung sowie der Problematik unbegleiteter Hausgeburten im Vorfeld der Nutzung einer Babyklappe. Dabei wurde das in Deutschland seit 2014 verfügbare Angebot der vertraulichen Geburt auch in Japan zunehmend als eine mögliche Alternative zur Babyklappe wahrgenommen. Rechtswissenschaftliche Auseinandersetzungen und Untersuchungen zu einer möglichen Übertragbarkeit des deutschen Systems der vertraulichen Geburt in den japanischen Kontext,<sup>2</sup> die Empfehlung der die Babyklappe am Jikei-Krankenhaus beaufsichtigenden städtischen Kommission, Möglichkeiten der vertraulichen Geburt zu prüfen,<sup>3</sup> sowie die Vorstellung praktischer Erfahrungen bei der Implementierung der vertraulichen Geburt in Deutschland, etwa in Form zweier internationaler Symposien an der Universität Kumamoto unter Beteiligung von Vertreterinnen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Sozialdienstes katholischer Frauen und des Verbandes pro familia (2016 und 2018)<sup>4</sup> bildeten den Hintergrund, vor dem die deutsche vertrauliche Geburt als ein möglicher Weg in den Fokus rückte.<sup>5</sup> Auch im Rahmen von durch das zuständige Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt in Auftrag gegebenen Forschungsprojekten wurden Erkenntnisse über die in verschiedenen Ländern verfügbaren Hilfsmaßnahmen für Frauen, die ihre Schwangerschaft geheim halten möchten, zusammengetragen, wobei u.a. das deutsche System der vertraulichen Geburt Gegenstand der Untersuchung war.<sup>6</sup>

Entscheidenden Anteil an der Entwicklung hatte jedoch das Jikei-Krankenhaus, das bereits 2017 bekanntgegeben hatte, die Einführung einer vertraulichen Geburt nach Vorbild des deutschen Systems zu prüfen.<sup>7</sup> Im Jahr 2019, nachdem Verhandlungen mit der Stadt Kumamoto über ein System der vertraulichen Geburt zu keinem Abschluss gekommen waren, verkündete das Jikei-Krankenhaus die Einführung eines eigenständigen Systems der vertraulichen Geburt. Dieses sieht vor, dass eine Schwangere, die ihre Schwangerschaft geheim halten möchte, ihre Identität lediglich gegenüber der krankhauseigenen Beratungsstelle angibt, ansonsten jedoch ein Pseudonym nutzen kann. Die Informationen zur Identität der Mutter sollen im Krankenhaus verwahrt und bei Bedarf dem Kind zur Verfügung gestellt werden.<sup>8</sup> Nach einem ersten Fall Ende des Jahres 2021 wurden bis

<sup>1</sup> Internetseite des Jikei-Krankenhauses (URL: [http://ninshin-sos.jp/yurikago\\_found/](http://ninshin-sos.jp/yurikago_found/), zuletzt geprüft am 6.11.2022)

<sup>2</sup> Beispielsweise Hirohito Suzuki (2014) „Doitsu no himitsu-shussan-hō“ *Hōgaku-shinpō* 121:7/8, S. 163-212.

<sup>3</sup> Kumamotoshi-yōhogo-jidōtaisaku-chiikiyōgikai Kōnotori-no-yurikago senmonbukai (2017) <*Kōnotori-no-yurikago> dai 4 ki kenshō-hōkokusho*. Kumamoto, S. 68

<sup>4</sup> Tobias Bauer, Tada Mitsuhiko, Hrsg. (2016), *Akachan-posuto o saikō suru*. Kumamoto (abrufbar unter URL: <hdl.handle.net/2298/34565>); Tobias Bauer, Hrsg. (2018) *Doitsu no naimitsu-shussan-seido ni manabu*. Kumamoto (abrufbar unter URL: <hdl.handle.net/2298/40681>)

<sup>5</sup> „Kokunai hatsu, <naimitsu-shussan> ni fumikitta haikai“, 6.3.2022 (URL: <https://www.m3.com/news/open/iryuishin/1022308>, zuletzt geprüft am 6.11.2022)

<sup>6</sup> Beispielsweise Mitsubishi UFJ Research & Consulting, Hrsg. (2019), *Heisei 30 nendo kodomo / kosodate-shiensuishin-chōsakenkyū-jigyō: Ninshin o tasha ni shiraretakunai josei ni taisuru kaigai no hō / seido ni kansuru chōsakenkyū-hōkokusho*. Tōkyō.

<sup>7</sup> „<Naimitsu-shussan> dōnyū-kentō“, Asahi Shinbun, Morgenausgabe 16.12.2017, S. 1

<sup>8</sup> „<Naimitsu-shussan> dokujī ni un'yō“, Kumamoto Nichinichi Shinbun, Morgenausgabe 7.12.2019, S. 28

Oktober 2022 insgesamt sieben Fälle einer derartigen vertraulichen Geburt am Jikei-Krankenhaus berichtet.<sup>9</sup> Die hier in Übersetzung vorgestellte Richtlinie des Justizministeriums und des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt kann als eine Reaktion auf die praktische Durchführung dieser vertraulichen Geburten durch das Jikei-Krankenhaus einerseits, sowie auf das wiederholte Ansuchen der Stadt Kumamoto gegenüber den zuständigen Ministerien, eine Regelung der vertraulichen Geburt zu entwickeln, andererseits angesehen werden. Sowohl die Stadt Kumamoto als auch das Jikei-Krankenhaus hatten im Vorfeld der Bekanntgabe der Richtlinie aus ihrer jeweiligen Perspektive Vorschläge zu einer Regelung der vertraulichen Geburt vorgelegt.

Auch wenn der Einfluss des deutschen Systems der vertraulichen Geburt deutlich in dem von der Richtlinie skizzierten Verfahren erkennbar ist, zeigen sich doch wesentliche Unterschiede, insbesondere hinsichtlich der zentralen Stellung, die die medizinische Einrichtung den Richtlinien gemäß einnehmen soll. Aus der Sicht des Jikei-Krankenhauses stellen verschiedene Aspekte der in der Richtlinie vorgesehenen hohen Verantwortungszuweisung an die medizinische Einrichtung eine Belastung dar, die eine weitere Verbreitung der vertraulichen Geburt behindern könne. Dies sei beispielsweise die fehlende Regelung, ob im Fall eines Kaiserschnitts die vorgeschriebene Einwilligung der Familie bei einer vertraulichen Geburt erlassen werden könne, oder ob ein Kaiserschnitt unter Nichteinholen einer solchen Einwilligung auf Gefahr der medizinischen Einrichtung durchgeführt werden müsse. Auch die Aufbewahrung der Informationen zur Identität der Mutter, die Einzelheiten sowie den Zeitpunkt der Einsichtnahme stellt die Richtlinie in die Verantwortung der medizinischen Einrichtung.

Es bleibt daher abzuwarten, ob die vorliegende Richtlinie, die eine vertrauliche Geburt innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens skizziert, unter diesen Bedingungen eine landesweite Verbreitung der vertraulichen Geburt ermöglichen wird, oder ob die anhaltende Debatte in eine explizite gesetzliche Regelung, einschließlich etwa einer Regelung der Kostenübernahme oder einer zentralen Verwaltung der Informationen zur Identität der Mutter in öffentlicher Hand wie im deutschen System, münden wird.

## Hinweise zur Übersetzung

Zur besseren Lesbarkeit bedient sich die vorliegende Übersetzung des generischen Maskulinums. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die Übersetzung wurde von den diese Richtlinie bekanntgebenden Organen weder in Auftrag gegeben noch autorisiert. Für die Inhalte der Übersetzung ist allein der Übersetzer verantwortlich. Der Originaltext der Bekanntmachung ist unter dem Titel 妊婦がその身元情報を医療機関の一部の者のみに明らかにして出産したときの取扱いについて (*Ninpu ga sono mimoto-jōhō o iryō-kan no ichibu no mono nomi ni akiraka ni shite shussan shita toki no toriatsukai ni tsuite*) beispielsweise auf der Internetseite des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt abrufbar (URL: <https://www.mhlw.go.jp/content/000995585.pdf>, zuletzt geprüft am 6.11.2022).

---

<sup>9</sup> „Naimitsu-shussan dekiru byōin <kaku-todōfuku ni hitsuyō>“, Asahi Shinbun, Morgenausgabe 8.10.2022, S. 25

<sup>10</sup> „Kuni shishin ni kitai to kadai“, Yomiuri Shinbun, Morgenausgabe 1.10.2022, S. 28

Diese Übersetzung wurde weiterhin unterstützt durch das von der Japanischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (JSPS) finanzierte Forschungsprojekt „Das Recht auf Kenntnis der Abstammung in Deutschland und Japan am Beispiel der anonymen Kindesabgabe und der assistierten Reproduktion“ (2019-2022, Projektnummer JP19H01186). Der Übersetzer dankt Prof. Fumio Tokotani (Universität Nara) für wertvolle Hinweise zur juristischen Terminologie. Etwaige Fehler liegen allein in der Verantwortung des Übersetzers.

## Übersetzung

Justizministerium, Amt für Zivilsachen, Abteilung I, Bekanntmachung Nr. 2000

Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt, Amt für Gesundheitswesen, Bekanntmachung 0930 Nr. 1

Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt, Amt für Kinder und Familien, Bekanntmachung 0930 Nr. 1

30. September 2022

Leiter der Rechtsämter

Leiter der regionalen Rechtsämter

Leiter der präfekturalen / kommunalen Wohlfahrtsämter

Leiter der präfekturalen / kommunalen Jugendwohlfahrtsämter

Leiter der präfekturalen / kommunalen Gesundheitsämter

Leiter des Amts für Zivilsachen am Justizministerium

Leiter des Amts für Gesundheitswesen am Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt

Leiter des Amts für Kinder und Familien am Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt

(gültig ohne Dienstsiegel)

### **Über die Handhabung einer Geburt, bei der die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt**

Seit dem 4. Januar 2022 wurden an dem in der Stadt Kumamoto ansässigen Jikei-Krankenhaus (Medizinische Körperschaft Seiryūkai) mehrere Fälle von Geburten bekannt gemacht, bei denen die Schwangeren ihre Identität nur einem Teil des Personals des Krankenhauses angegeben hatten.

Prinzipiell ist angesichts der Bedeutsamkeit des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und unter dem Gesichtspunkt der zur Verfügung stehenden vor- und nachgeburtlichen Hilfen für Mutter und Kind eine Geburt unter Angabe der Identität der Schwangeren die Grundregel. Von den beteiligten Akteuren wird gefordert, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass eine Geburt unter Angabe der Identität der Schwangeren erfolgt. Bezüglich der Handhabung von Fällen, in denen jedoch aufgrund bestimmter Umstände eine Geburt erfolgen muss, bei der die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt, bitten wir bei Anfragen von medizinischen Einrichtungen um die Nutzung der Zusammenfassung in der Anlage.

Die vorliegende Bekanntmachung ordnet die bisherigen separaten Antworten des Justizministeriums und

des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt auf die Anfragen der Stadt Kumamoto u.a., sowie die Handhabung derartiger Geburten unter der gegenwärtigen Rechtslage. Sie stellt jedoch keine Empfehlung derartiger Geburten dar.

Weiterhin bitten wir ausreichend darauf zu achten, dass etwa durch Vermittlung der Verwaltungsorgane, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende medizinische Einrichtung ansässig ist, beispielsweise in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen am Wohnort der betreffenden Schwangeren, diese und das geborene Kind die angemessenen und nötigen Hilfen erhalten, wenn die betreffende Schwangere in eine Geburt unter Angabe ihrer Identität einwilligt.

## **Anlage**

### **I. Über die Handhabung einer Geburt, bei der die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt**

Wünscht eine Schwangere aufgrund bestimmter Umstände eine Geburt, bei der sie ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt\*, und lässt die medizinische Einrichtung, da sich die Schwangere durch die medizinische Einrichtung nicht überzeugen lässt, [ihre Identität vollständig offenzulegen,] eine derartige Geburt (sogenannte „vertrauliche Geburt“) zu, dann ist davon auszugehen, dass die betreffende Schwangere das elterliche Sorgerecht bezüglich des geborenen Kindes de facto nicht ausüben kann und dass, da faktisch keine sorgetragende Person vorhanden ist, das Kind als schutzbedürftiges Kind anzusehen ist (Kind ohne sorgeberechtigte Person meint hier und im Folgenden ein Kind, bei dem das Überlassen der Sorge an die sorgeberechtigte Person als unangemessen festgestellt wird). Es muss daher als schutzbedürftiges Kind gemeldet werden und es bedarf einer Zusammenarbeit der betroffenen Akteure (Präfektur, Kommune, Jugendamt, medizinische Einrichtung usw.) bezüglich der Anlage des Familienregisters u.ä. Weiterhin ist es unter dem Aspekt der Sicherstellung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung notwendig, dass u.a. erforderliche Maßnahmen getroffen werden, um die Informationen zur Identität der Mutter in der entsprechenden medizinischen Einrichtung in geeigneter Weise aufzubewahren.

Unter diesem Gesichtspunkt bitten wir darum, bei den beteiligten Akteuren auf die im Folgenden in den Abschnitten II. und III. zusammengefassten konkreten Maßnahmen und zu berücksichtigenden Punkte zu achten.

Weiterhin bezeichnet „medizinische Einrichtung“ in der vorliegenden Bekanntgabe eine medizinische Einrichtung, die bereit ist, eine derartige Geburt zuzulassen, wenn die Schwangere aufgrund bestimmter Umstände eine Geburt wünscht, bei der sie ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt, und sich die Schwangere durch die medizinische Einrichtung o.ä. nicht überzeugen lässt [, ihre Identität vollständig offenzulegen]. Wenn eine medizinische Einrichtung sich zur Zulassung derartiger Geburten entschließt, ist dies im Hinblick auf eine angemessene Vernetzung der beteiligten Akteure im Voraus der Präfektur, der durch Regierungsverordnung bestimmten Großstadt, oder dem Stadtbezirk des Gesundheitsamts (im Folgenden „Präfektur usw.“), in deren bzw. dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende medizinische Einrichtung ansässig ist, mitzuteilen.

Ferner beziehen sich „Informationen zur Identität“ in der vorliegenden Bekanntmachung grundsätzlich auf Name, Adresse und Geburtsdatum. Willigt die Schwangere jedoch ein, entsprechende Informationen anzugeben, so ist es wünschenswert, dass zusätzlich zu den o.g. Informationen auch die Kopie eines amtlichen Ausweises wie etwa Führerschein o.ä., Informationen zu Herkunftsort, Blutgruppe, Beruf, Gesundheitszustand, Krankengeschichte usw. in der medizinischen Einrichtung aufbewahrt werden. Da Informationen zum Gesundheitszustand und zur Krankengeschichte der Schwangeren für das Wachstum und die Entwicklung des Kindes sowie hinsichtlich seiner medizinischen Versorgung wichtig sind, ist es wünschenswert, dass insbesondere diese Informationen bereitgestellt werden.

\* Am Jikei-Krankenhaus (Medizinische Körperschaft Seiryūkai, Stadt Kumamoto) wurden Geburten durchgeführt, bei denen die Schwangeren lediglich einer für die Beratung der Schwangeren zuständigen Person gegenüber Informationen zur Identität wie ihren Namen usw. angegeben hatten, diese Informationen jedoch gegenüber dem weiteren Personal des Krankenhauses sowie gegenüber Verwaltungsorganen nicht offengelegt hatten.

## II. Über die bei den verschiedenen Akteuren notwendigen Maßnahmen usw.

Findet eine unter I. beschriebene Geburt statt, kann beispielsweise ein Verlauf wie im Folgenden unter [1] bis [9] beschrieben angenommen werden. Dabei ist es notwendig, dass die einzelnen Akteure die unter (1) bis (4) beschriebenen Maßnahmen treffen. Im Fall einer Mutter, die aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Geburt o.ä. in einer medizinischen Einrichtung entbunden hat, ohne die Schritte [1] bis [3] durchlaufen zu haben, und die nach der Geburt wünscht, ihre Identität nur einem Teil des Personals der betreffenden medizinischen Einrichtung anzugeben, ist es notwendig, zunächst zu versuchen, sie nach [2] zu überzeugen. Willigt sie trotzdem nicht in die Offenlegung ihrer Identität ein, wird gemäß [3] eine Patientenakte usw. unter einem Pseudonym o.ä. angelegt und es müssen die Schritte ab [6] durchgeführt werden.

[1] Die Schwangere\* lässt sich durch die medizinische Einrichtung (in diesem Abschnitt im Folgenden als „aufnehmende medizinische Einrichtung“ bezeichnet) beraten.

\* Meint eine Schwangere, die aufgrund bestimmter Umstände eine Geburt wünscht, bei der sie ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt. Im Folgenden ebenso.

[2] Die aufnehmende medizinische Einrichtung informiert die betreffende Schwangere über die Bedeutsamkeit des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und über die zur Verfügung stehenden vor- und nachgeburtlichen Hilfen usw. und versucht, sie von einer Geburt unter Offenlegung ihrer Identität zu überzeugen.

[3] Willigt die Schwangere nicht in eine Offenlegung ihrer Identität ein, wird bei der aufnehmenden medizinischen Einrichtung eine Patientenakte usw. unter einem Pseudonym o.ä. angelegt.

[4] Geburt

- [5] Die aufnehmende medizinische Einrichtung fordert die Mutter auf, eine Geburtsanzeige unter Angabe ihrer Identität einzureichen.
- [6] Wird festgestellt, dass die Mutter nicht beabsichtigt, eine Geburtsanzeige einzureichen, erstattet die aufnehmende medizinische Einrichtung dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende medizinische Einrichtung ansässig ist, Meldung über ein schutzbedürftiges Kind.
- [7] Das Jugendamt übermittelt der zuständigen Kommune die für die Erstellung eines Familienregisters notwendigen Informationen.
- [8] Der Bürgermeister der Kommune erstellt ein Familienregister.
- [9] Unter Zusammenarbeit von aufnehmender medizinischer Einrichtung, Kommune und Jugendamt werden Maßnahmen für das schutzbedürftige Kind getroffen.

Weiterhin ist es im Hinblick darauf, der betreffenden Schwangeren und dem Kind geeignete und notwendige Hilfen zukommen zu lassen, wünschenswert, dass bei dem unter [2] beschriebenen Versuch der aufnehmenden medizinischen Einrichtung, die Schwangere zur Offenlegung ihrer Identität zu bewegen, ein Vertreter der Verwaltungsorgane hinzugezogen wird. Bezüglich des Hinzuziehens eines Vertreters der Verwaltungsorgane sollten untenstehende Punkte berücksichtigt werden.

Weiterhin haben die beteiligten Akteure zu berücksichtigen, dass bei einer derartigen Geburt der wichtigste Punkt die Sicherstellung von Leben und Gesundheit von Mutter und Kind ist. Sie haben größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, auf geeignete Weise zusammenzuarbeiten und dadurch so weit wie möglich eine kontinuierliche vor- und nachgeburtliche Unterstützung von Mutter und Kind zu ermöglichen. Dies ist nicht auf die folgenden Punkte beschränkt.

- Die aufnehmende medizinische Einrichtung hat die Schwangere darüber zu informieren, dass bei dem Hinwirken auf eine Offenlegung ihrer Identität ein Vertreter eines Verwaltungsorgans hinzugezogen wird, sowie über die Art und Weise, auf die dieser hinzugezogen wird (Wahl einer Art und Weise, die dem Bedürfnis der Schwangeren nach Nichtoffenlegung ihrer Identität gerecht wird usw.). Die aufnehmende medizinische Einrichtung hat Anstrengungen zu unternehmen, die Einwilligung der Schwangeren diesbezüglich zu erlangen.
- Wird diese Einwilligung erlangt, treffen die aufnehmende medizinische Einrichtung und die Verwaltungsorgane die untenstehenden Maßnahmen.
- Wünscht die Schwangere dies, ist es auch denkbar, dass die aufnehmende medizinische Einrichtung die Familie usw. der Schwangeren über die Tatsache der Schwangerschaft informiert, dieser die Wünsche der Schwangeren mitteilt und die entsprechende Familie usw. diesbezüglich um Unterstützung bittet.

### Über die hinzuzuziehende Person

Bezüglich der Auswahl der seitens der Verwaltungsorgane hinzuzuziehenden Person ist darauf hinzuwirken, eine dritte Person zu wählen, die Kenntnisse über die Hilfen für Mutter und Kind hat, etwa eine Person aus dem Jugendamt, eine Kraft aus dem kommunalen Zuständigkeitsbereich für die Gesundheit von Mutter und Kind, oder ein öffentlicher Gesundheitspfleger usw., damit diese Person die folgenden Aspekte in ausreichender Weise erfassen kann: Inhalt der Information der betreffenden Schwangeren durch die aufnehmende medizinische Einrichtung, Umstände, unter denen sich die betreffende Schwangere für eine Geburt entschlossen hat, bei der sie ihre Identität nur einem Teil des Personals der betreffenden medizinischen Einrichtung angibt, das familiäre Umfeld der betreffenden Schwangeren und die Situation ihrer Familie usw.

### Über die Art und Weise, auf die die dritte Person hinzugezogen wird

Bezüglich der Art und Weise, auf die die dritte Person hinzugezogen wird, hat die aufnehmende medizinische Einrichtung die Wünsche der Schwangeren, die ihre Identität nicht angeben möchte, zu berücksichtigen, beispielsweise in der Form, dass der Vertreter des Jugendamts oder die Kraft aus dem kommunalen Zuständigkeitsbereich für die Gesundheit von Mutter und Kind usw. per Videokonferenz hinzugezogen wird und dabei die Kamera auf Seiten der Schwangeren deaktiviert ist und das Gespräch nur per Audio erfolgt o.ä.

## **(1) Aufnehmende medizinische Einrichtung**

- Informierung der Präfektur usw. im Vorfeld über die Organisation von Geburten, bei denen die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der aufnehmenden medizinischen Einrichtung angibt
- Da für den Fall, dass eine Gefahr für das Leben der betreffenden Schwangeren o.ä. auftritt, die an der betreffenden medizinischen Einrichtung nicht bewältigt werden kann, eine Verlegung an eine andere medizinische Einrichtung denkbar ist, ist für einen solchen Fall im Vorfeld ein Informationsaustausch mit in Frage kommenden medizinischen Einrichtungen zu unternehmen, sowie die Handhabung der Informationen zur Identität der Schwangeren festzulegen. (In Zusammenarbeit zwischen der aufnehmenden medizinischen Einrichtung und der für eine Verlegung in Frage kommenden medizinischen Einrichtung ist ein System für die Handhabung einer Verlegung der Schwangeren einzurichten, etwa eine Begleitung durch Personal aus der aufnehmenden medizinischen Einrichtung usw.)
- Festhalten von Regelungen zur Aufbewahrung usw. der Informationen zur Identität der Schwangeren (Person, die die Informationen zur Identität der Schwangeren überprüft und aufbewahrt usw.)
- Informierung der Präfektur usw. über die eben genannten Regelungen
- Versuch, die Schwangere, die eine Geburt ohne Angabe ihrer Identität wünscht, zu überzeugen [, eine Geburt unter Offenlegung ihrer Identität zu wählen] (Zurverfügungstellen von Informationen, die helfen, eine Entscheidung für eine Geburt unter Angabe der Identität zu treffen, wie die Bedeutsamkeit des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, Informierung und Einwilligung bezüglich der Einsichtnahme des Kindes in die Informationen zur Identität der Mutter und den Zeitpunkt der Einsichtnahme, die zur Verfügung stehenden vor- und nachgeburtlichen Hilfen usw.)

- Aufforderung der Mutter nach der Geburt, eine Geburtsanzeige unter Offenlegung ihrer Identität einzureichen
- Aufklärung über die Möglichkeit, auch nach der Geburt einen Mutterpass erhalten zu können
- Aufbewahrung der Informationen zur Identität der Schwangeren auf geeignete Weise und auf Grundlage der oben genannten Regelungen und unter Einwilligung der betreffenden Schwangeren (Die Schwangere ist darüber zu informieren, dass die Informationen zu ihrer Identität an eine andere medizinische Einrichtung weitergeleitet werden können, falls diese an der aufnehmenden medizinischen Einrichtung nicht weiter aufbewahrt werden können.)
- Anlage einer Patientenakte usw. durch den behandelnden Arzt usw. (Darin sind auf geeignete Weise u.a. folgende Informationen festzuhalten: Inhalt der der Schwangeren bereitgestellten Informationen und des Versuchs, die Schwangere zu überzeugen, [eine Geburt unter Offenlegung ihrer Identität zu wählen,] der Verlauf dieses Austauschs mit der Schwangeren, der Inhalt der Einwilligung der Schwangeren in die Einsichtnahme des Kindes in die Informationen zur Identität und der Zeitpunkt der Einsichtnahme.)
- Meldung einer Geburt, bei der die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der aufnehmenden medizinischen Einrichtung angibt, an das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die aufnehmende medizinische Einrichtung ansässig ist
- Übermittlung der für das Anlegen des Familienregisters des Kindes notwendigen Informationen (Geburtsort, Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes. Im Folgenden ebenso.) an das oben genannte Jugendamt
- Informierung des Jugendamts über Art und Weise sowie Zeitpunkt der Einsichtnahme in die Informationen zur Identität der Mutter, damit das geborene Kind, wenn es zukünftig seine Abstammung kennenlernen möchte, Schritte zur Kenntnisnahme derselben unternehmen kann

Im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Informationen zu Einrichtungen und Angeboten für die Mutter, auf die Anforderung eines kommunalen Sozialarbeiters, sofern die Mutter dies wünscht, sowie auf Hilfen für Mutter und Kind, ist zusätzlich zu den obigen Maßnahmen eine Vernetzung mit dem Jugendamt wünschenswert.

## **(2) Präfektur usw.**

- Die betroffenen Akteure wie Kommune und Jugendamt sind über den Eingang einer vorausgehenden Mitteilung der aufnehmenden medizinischen Einrichtung über die Organisation von Geburten, bei denen die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der aufnehmenden medizinischen Einrichtung angibt, zu informieren.
- Überprüfung usw., ob im Abgleich mit Gesetzen und Bestimmungen zur medizinischen Versorgung keine Gesetzeswidrigkeit bei den Maßnahmen der einzelnen medizinischen Einrichtungen vorliegt
- Überprüfung der seitens der medizinischen Einrichtung angefertigten Regelungen
- Es haben Bekanntmachung und Weisung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass bei der aufnehmenden medizinischen Einrichtung die folgenden Maßnahmen in geeigneter Weise getroffen werden.

- [1] Meldung eines schutzbedürftigen Kindes durch die auffindende Person gemäß Art. 25 Abs. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz (1947, Gesetz Nr. 164)
- [2] Formulierung von Regelungen zur Aufbewahrung der Informationen zur Identität der Schwangeren, Aufbewahrung der Informationen zur Identität und Weitergabe der Informationen zur Identität an andere medizinische Einrichtungen usw. auf Grundlage dieser Regelungen

### **(3) Jugendamt**

- Übermittlung der zur Erstellung des Familienregisters des Kindes notwendigen Informationen an die Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich die aufnehmende medizinische Einrichtung ansässig ist
- Einstweilige Inobhutnahme des geborenen Kindes und spezielle Adoption usw. sind in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der besten Interessen des Kindes durchzuführen.
- Eine Geburt, bei der die Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angegeben wurde, ist an die Kommune zu melden und im Netzwerk zu handhaben, damit die weitere Unterstützung des Kindes in geeigneter Weise gewährleistet ist, einschließlich der Registrierung bei der regionalen Konferenz zum Umgang mit schutzbedürftigen Kindern.
- Die Einrichtung, in der sich das betreffende Kind befindet, oder die Adoptiveltern sind über das Recht auf Kenntnis der Abstammung und die darauf basierende Einsichtnahme in die Informationen zur Identität, die Art und Weise sowie den Zeitpunkt derselben usw. zu informieren, damit das Kind in der Zukunft die notwendigen Schritte unternehmen kann, wenn es seine Abstammung kennenlernen möchte.

### **(4) Kommune**

- Erstellung des Familienregisters auf Grundlage der vom Jugendamt übermittelten Informationen unter Freilassung des Eintrags für die Mutter
- Löschung des oben beschriebenen Familienregistereintrags und Erstellung eines Familienregisters auf Grundlage der Geburtsanzeige, falls die Mutter nach der oben beschriebenen Erstellung des Familienregisters eine Geburtsanzeige unter Angabe ihres Namens stellt
- Überprüfung, ob nicht während der Schwangerschaft ein Mutterpass ausgegeben wurde und Aushändigung eines Mutterpasses, falls die Mutter diesen nach der Geburt beantragt
- An die Person, die die Sorge für das Kind übernommen hat, ist ein Mutterpass auszugeben, falls dieser nicht von der Mutter übernommen werden kann.
- Registrierung im Vorgangsverzeichnis der regionalen Konferenz zum Umgang mit schutzbedürftigen Kindern

Zusätzlich zu den obigen Maßnahmen sind die medizinischen Einrichtungen regelmäßig über verfügbare Einrichtungen und Angebote usw. für die Mutter zu informieren. Bei einer Informierung durch eine aufnehmende medizinische Einrichtung ist auch eine Vernetzung mit dem Jugendamt vorzunehmen. Diese bezieht sich auf die Informierung der Mutter über verfügbare Einrichtungen und Angebote, auf das Hinzuziehen eines kommunalen Sozialarbeiters, sofern die Mutter dies wünscht, und auf Hilfen für Mutter und Kind.

### **III. Konkrete Maßnahmen der beteiligten Akteure und zu beachtende Punkte usw.**

#### **1. Über die Meldepflicht der Person, die ein schutzbedürftiges Kind auffindet, und die Maßnahmen des Jugendamts usw., das diese Meldung entgegennimmt**

##### **(1) Meldepflicht der Person, die ein schutzbedürftiges Kind auffindet**

Die in Art. 25 Abs. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz festgelegte Meldepflicht einer Person, die ein schutzbedürftiges Kind auffindet, wurde als erster Schritt eingerichtet, Kenntnis über ein schutzbedürftiges Kind zu erlangen. Da bei einer Geburt, bei der die Mutter ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angegeben hat, die betreffende Mutter als praktisch nicht in der Lage, das Sorgerecht gegenüber dem Kind auszuüben, angesehen werden kann, und dieses somit ohne eine sorgetragende Person ist, kann das Kind als schutzbedürftiges Kind angesehen werden, so dass für die medizinische Einrichtung eine Meldepflicht entsteht. Daher ist in der Präfektur usw. bekannt zu machen, dass die medizinische Einrichtung diesem Absatz gemäß dem Jugendamt das betreffende Kind zu melden hat.

Da Gegenstand der in diesem Absatz festgelegten Meldepflicht das schutzbedürftige Kind ist und sich diese nicht unbedingt auf Namen usw. der Eltern erstreckt, stellt eine Meldung unter Verschweigen der Identität der Eltern nicht automatisch eine Verletzung der Meldepflicht dar.

Ferner schreibt dieser Absatz eine Meldung gegenüber der Kommune, dem Wohlfahrtsamt, oder dem Jugendamt vor. Da jedoch im Fall eines Kindes, das praktisch ohne sorgetragende Person ist, eine hohe Notwendigkeit besteht, auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 und 2 Jugendwohlfahrtsgesetz eine einstweilige Inobhutnahme vorzunehmen, ist eine Meldung gegenüber dem Jugendamt am angemessensten.

##### **(2) Maßnahmen des Jugendamts usw. bei einer Meldung eines schutzbedürftigen Kindes**

Das Jugendamt, das die Meldung entgegennimmt, hat in Zusammenarbeit mit der Kommune und der medizinischen Einrichtung das geborene Kind in geeigneter Weise in Obhut zu nehmen und Maßnahmen zu koordinieren, damit es die notwendigen Hilfen, wie etwa eine spezielle Adoption oder eine Vermittlung an Pflegeeltern, erhalten kann.

Den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz gemäß stellt das Jugendamt, das die Meldung entgegennimmt, die notwendigen Nachforschungen an, damit ein Unterstützungskonzept für das betreffende Kind entwickelt werden kann. Wünscht eine Schwangere eine Geburt, bei der sie ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt und lässt sie sich nicht von der medizinischen Einrichtung überzeugen, [ihre Identität offenzulegen,] bitten wir jedoch darum, dabei den Wunsch der Mutter, ihre Identität nicht anzugeben, zu berücksichtigen.

Ferner hat die Kommune die unten in 3. (4) und (5) beschriebenen Maßnahmen zur Erstellung eines Familienregisters durchzuführen.

#### **2. Über die Eintragungen in Patientenakte, Entbindungsakte und Notfallmaßnahmenakte usw.**

Da exakte Eintragungen bezüglich ärztlicher Behandlung, Entbindung und Notfallmaßnahmen in Patientenakte, Entbindungsakte und Notfallmaßnahmenakte usw. (im Folgenden „Patientenakte usw.“) wichtig

für die öffentliche Aufsicht über Ärzte, Hebammen, Rettungssanitäter, sowie medizinische Einrichtungen (im Folgenden „Arzt usw.“) sind, ist der Arzt usw. zur Führung und Aufbewahrung der Patientenakte usw. verpflichtet.

Patientenakten usw. sind u.a. in Art. 24 Abs. 1 Ärztegesetz (1948, Gesetz Nr. 201), in Art. 42 Abs. 1 Gesetz zu öffentlichen Gesundheitspflegern, Hebammen und Krankenpflegern (1948, Gesetz Nr. 203), sowie in Art. 46 Abs. 1 Rettungssanitätergesetz (1991, Gesetz Nr. 36) geregelt. Gemäß der Bestimmungen bezüglich der einzutragenden Informationen in Art. 23 Ausführungsbestimmung zum Ärztegesetz (1948, Erlass des Wohlfahrtsministeriums Nr. 47), in Art. 34 Ausführungsbestimmung zum Gesetz zu öffentlichen Gesundheitspflegern, Hebammen und Krankenpflegern (1951, Erlass des Wohlfahrtsministeriums Nr. 34), sowie in Art. 25 Ausführungsbestimmung zum Rettungssanitätergesetz (1991, Erlass des Wohlfahrtsministeriums Nr. 44) u.a. ist es notwendig, Adresse und Namen usw. der behandelten Person einzutragen. Wünscht eine Schwangere eine Geburt, bei der sie ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt, so stellt eine im Ergebnis tatsächwidrige Eintragung persönlicher Informationen\* wie Name oder Adresse usw. in die Patientenakte usw. nicht automatisch einen Verstoß gegen das Ärztegesetz, das Gesetz zu öffentlichen Gesundheitspflegern, Hebammen und Krankenpflegern, oder das Rettungssanitätergesetz usw. dar.

\* Werden persönliche Informationen wie Name oder Adresse tatsächwidrig in die Patientenakte usw. eingetragen (Pseudonym usw.), so ist dies zu vermerken.

Weiterhin ist es im Hinblick auf die Überprüfung durch die Verwaltungsorgane, ob die Informierung der Schwangeren durch die medizinische Einrichtung und der Versuch, sie [zu einer Offenlegung ihrer Identität] zu bewegen, in geeigneter Weise erfolgt sind, wünschenswert, dass der Inhalt der Informierung und des Versuchs, die Schwangere [zu einer Offenlegung ihrer Identität] zu bewegen, sowie der Verlauf des Austauschs, und weiterhin der Inhalt der Einwilligung der Schwangeren in die Einsichtnahme in die Information zur Identität durch das Kind und der Zeitpunkt der Einsichtnahme auf geeignete Weise eingetragen werden.

### **3. Über die Handhabung von Familienregisterangelegenheiten usw.**

#### **(1) Informierung der Schwangeren**

Erhält die medizinische Einrichtung davon Kenntnis, dass eine Schwangere eine Geburt wünscht, bei der sie ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt, hat sie die betreffende Schwangere darüber aufzuklären, dass das Einreichen einer Geburtsanzeige eine für sowohl die Mutter als auch das Kind äußerst wichtige Handlung zur Registrierung der Eltern-Kind-Beziehung im Familienregister und zur Beurkundung derselben darstellt (als Teil von II. [2]).

#### **(2) Aufforderung, eine Geburtsanzeige einzureichen**

Entbindet die Schwangere trotz des Überzeugungsversuchs durch die medizinische Einrichtung nach (1) unter Angabe ihrer Identität nur gegenüber einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung, hat die betreffende medizinische Einrichtung die Mutter aufzufordern, ihre Identität offenzulegen und eine

Geburtsanzeige einzureichen. Auch nach der Erstellung eines Familienregisters für das Kind nach (5) hat die betreffende medizinische Einrichtung, solange ein Kontakt zur Mutter möglich ist, Anstrengungen zu unternehmen, um diese zur Offenlegung Ihrer Identität und zur Einreichung einer Geburtsanzeige zu bewegen (als Teil von II. [5]).

(3) Informierung des Jugendamts durch die medizinische Einrichtung

Reicht die betreffende Mutter trotz der Aufforderung durch die medizinische Einrichtung nach (2) keine Geburtsanzeige ein, hat die medizinische Einrichtung dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende medizinische Einrichtung ansässig ist, die für die Erstellung des Familienregisters des geborenen Kindes der betreffenden Schwangeren notwendigen Informationen zu übermitteln (als Teil von II. [6]).

(4) Informationsweitergabe durch das Jugendamt

Wird das Jugendamt von einer Geburt unterrichtet, bei der die Schwangere ihre Identität nur gegenüber einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt, hat dieses der Kommune die für die Erstellung des Familienregisters des Kindes notwendigen Informationen zu übermitteln (als Teil von II. [7]).

(5) Anlage eines Familienregisters auf Grundlage der bürgermeisterlichen Amtsbefugnis

Wird der Bürgermeister der Kommune als Verantwortlicher für die Familienregisterverwaltung durch das Jugendamt über die zur Erstellung des Familienregisters des Kindes notwendigen Informationen unterrichtet, und stellt dieser etwa nach Ablauf einer die gesetzlich festgelegte Frist zur Einreichung einer Geburtsanzeige übersteigenden Zeitdauer fest, dass die Abgabe einer Geburtsanzeige durch die Mutter nicht zu erwarten ist, so ist, nachdem die Erlaubnis des Leiters des zuständigen Rechtsamts eingeholt wurde, nach Art. 44 Abs. 3 Familienregistergesetz (1947, Gesetz Nr. 224) eine möglichst rasche Eintragung des Kindes in das Familienregister vorzunehmen.

Weiterhin ist, falls die betreffende medizinische Einrichtung die Informationen zur Identität der Mutter aufbewahrt, und der bei der Geburt anwesende Arzt der betreffenden medizinischen Einrichtung eine Geburtsanzeige ohne Angaben zur Mutter einreicht, diese nach Art. 34 Abs. 2 Familienregistergesetz nicht anzunehmen (als Teil von II. [8]).

(6) Handhabung einer nachträglich eingereichten Geburtsanzeige

Reicht die Mutter etwa unter Beifügung einer mit ihrem Namen versehenen Geburtsurkunde eine vollständige Geburtsanzeige ein, nachdem nach (5) das Kind in das Familienregister eingetragen wurde, hat der Bürgermeister der Kommune diese anzunehmen und das Kind der entsprechenden Geburtsanzeige gemäß in das Familienregister der Mutter einzutragen. In einem solchen Fall ist das durch die Amtsbefugnis des Bürgermeisters der Kommune erstellte Familienregister des Kindes nach Art. 24 Abs. 2 Familienregistergesetz nach Erlangung der Erlaubnis des Leiters des Rechtsamts durch Amtsbefugnis zu löschen (als Teil von II. [8]).

(7) Über die Ausgabe eines Mutterpasses

Bezüglich der Ausgabe eines Mutterpasses sind unter Bezugnahme auf die „Bestimmungen zur Erstellung und Handhabung von Mutterpässen“ (Bekanntmachung des Leiters des Kinder- und Familienamts im Wohlfahrtsministerium Nr. 922 vom 31. Oktober 1991) auf geeignete Weise entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

(8) Handhabung einer Totgeburt

Im Fall einer Totgeburt ist gemäß Art. 4 der Bestimmungen zur Abgabe einer Totgeburtsanzeige (1946, Erlass des Wohlfahrtsministeriums Nr. 42) eine solche zu stellen.

Führt eine Geburt, bei der die Schwangere beabsichtigte, ihre Identität nur gegenüber einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung anzugeben, zu einer Totgeburt, ist, wenn festgestellt wird, dass die Mutter aufgrund unvermeidbarer Umstände die betreffende Anzeige nicht stellen kann, diese gemäß Art. 7 des obigen Erlasses durch das bei der Geburt anwesende medizinische Personal zu stellen. Die für die betreffende Anzeige notwendigen Informationen zur Identität der Mutter sind auf Grundlage der in der betreffenden medizinischen Einrichtung aufbewahrten Informationen zur Identität der Mutter einzutragen. Bezüglich Informationen, in deren Angabe die Mutter in der betreffenden Anzeige nicht einwilligt, ist es möglich, von einer Eintragung abzusehen.

Ferner übernimmt nach Art. 9 Gesetz zu Begräbnisstätten und Bestattungen (1948, Gesetz Nr. 48) der Bürgermeister der Kommune, in der das Kind verstorben ist, die Formalitäten zur Erd- oder Feuerbestattung des toten Kindes.

#### **4. Ausübung des Sorgerechts usw. durch den Leiter des Jugendamts**

(1) Ausübung des Sorgerechts durch den Leiter des Jugendamts

Der Leiter des Jugendamts ist nach Art. 33-2 Abs. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz dazu bestimmt, das Sorgerecht gegenüber einem einstweilig in Obhut genommenen Kind, das ohne eine das Sorgerecht ausübende Person ist, solange auszuüben, bis eine sorgeberechtigte Person bestimmt ist. Die Bezeichnung „ohne eine das Sorgerecht ausübende Person“ nimmt hier Fälle an, in denen keine Person mit dem Recht, das Sorgerecht auszuüben, vorhanden ist, etwa wenn die das Sorgerecht ausübende Person verstorben ist oder das Sorgerecht gerichtlich aberkannt wurde, oder Fälle, in denen eine praktische Ausübung des Sorgerechts unmöglich ist, etwa weil die sorgeberechtigte Person als vermisst gilt.

Wenn eine Schwangere bei der Geburt ihre Identität nur gegenüber einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt, kann der Leiter des Jugendamts im Hinblick auf die besten Interessen des Kindes das Sorgerecht in geeigneter Weise ausüben, da davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Schwangere nicht zur praktischen Ausübung des Sorgerechts in der Lage ist und dies somit einem Fall eines Kindes „ohne eine das Sorgerecht ausübende Person“ entspricht.

Weiterhin muss beachtet werden, dass die Ausübung des Sorgerechts durch den Leiter des Jugendamts solange erfolgt, bis eine das Sorgerecht ausübende Person oder ein Minderjährigenvormund bestimmt ist.

## (2) Nutzung des Systems der speziellen Adoption

Das Zustandekommen einer speziellen Adoption bedarf letztlich einer gerichtlichen Entscheidung. Die in Art. 817-6 und 817-7 BGB (1896, Gesetz Nr. 89) usw. geregelten Bedingungen müssen erfüllt sein. Gibt eine Schwangere bei der Geburt ihre Identität nur gegenüber einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung an, kann jedoch, da eine Prüfung der Einwilligung der Mutter praktisch nicht möglich ist [...], bezüglich der elterlichen Einwilligung in die Adoption nach Art. 817-6 BGB davon ausgegangen werden, dass dies dem in diesem Artikel enthaltenen Vorbehalt zu Fällen, in denen „Eltern ihre Absicht nicht ausdrücken können“ entspricht, und dies als ein Umstand gewertet werden kann, bei dem diesem Vorbehalt gemäß eine Einwilligung nicht eingeholt werden muss. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die langfristige Unterstützung des Kindes der betreffenden Mutter soll die Nutzung des Systems der speziellen Adoption in Erwägung gezogen werden. Zur Referenz ist eine Liste anerkannter Adoptionsvermittlungsorganisationen mit der Bitte um entsprechende Nutzung beigegeben (Beiblatt<sup>11</sup>).

Das System der speziellen Adoption löst das juristische Verhältnis zwischen den biologischen Eltern und dem Kind auf und hat somit einen großen Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehung. Um zu der Unterstützung des Kindes durch das Jugendamt beizutragen, informiert daher die medizinische Einrichtung, wenn die Entscheidung der Mutter, keine Geburtsanzeige einzureichen, feststeht, die Mutter auf geeignete Weise über die Möglichkeit, dass das Jugendamt eine spezielle Adoption des geborenen Kindes einleiten kann.

## 5. Über das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung

Bezüglich des „Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung“ legt die UN-Kinderrechtskonvention das Leitbild fest, dass einem Kind „soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“ zukommt (Art. 7 Abs. 1). Auch in den allgemeinen Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind Ideen entsprechend des Geistes der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

### (1) Informierung der Mutter

Dem Wesen der obigen Bestimmungen gemäß hat eine medizinische Einrichtung, die bereit ist, eine Geburt, bei der die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt, durchzuführen, zumindest die untenstehenden Maßnahmen auf geeignete Weise zu treffen. Zugleich hat eine Präfektur usw., die Kenntnis von einer solchen Bereitschaft erlangt, die betreffende medizinische Einrichtung anzuweisen, die folgenden Maßnahmen auf geeignete Weise zu treffen.

[1] Bezüglich der Informationen zur Identität der Schwangeren sind Regelungen festzulegen über die für die Aufbewahrung an der medizinischen Einrichtung verantwortliche Person, den Umfang der aufzubewahrenden Informationen, die Art und Weise der Aufbewahrung, den Zeitpunkt der

---

<sup>11</sup> Anmerkung des Übersetzers: Dieses Beiblatt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Übersetzung. Es beinhaltet 23 anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen landesweit (Stand 1. April 2022).

Einsichtnahme\*, den Umgang mit den Informationen zur Identität im Fall eines Auftretens einer Gefahr für das Leben der betreffenden Schwangeren usw. (Formulierung von Regelungen).

\* Bezüglich des Zeitpunkts der Einsichtnahme des Kindes in die Informationen zur Identität der Mutter ist im deutschen System eine Einsichtnahme ab Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes vorgesehen. Ferner hat die medizinische Einrichtung die Mutter darüber zu informieren, ab welchem Alter des Kindes dieses die Informationen zur Identität der Mutter einsehen kann und bezüglich Einsichtnahme und Zeitpunkt der Einsichtnahme ihre Einwilligung einzuholen. Daraufhin hat die medizinische Einrichtung das Jugendamt über die Möglichkeit einer Einsichtnahme und deren Zeitpunkt zu informieren. Das Jugendamt wiederum hat diese Informationen an die Einrichtung, in der sich das betreffende Kind befindet, oder an die Adoptiveltern weiterzuleiten.

[2] Eine Schwangere, die eine Geburt wünscht, bei der sie ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt, ist über die Bedeutsamkeit des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung sowie über die verfügbaren vor- und nachgeburtlichen Hilfen für Mutter und Kind zu informieren. Die Bedeutung der Einsichtnahme des Kindes in die Informationen zu ihrer Identität ist der Mutter mitzuteilen. Weiterhin ist die Mutter im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung auch darüber zu informieren, dass, falls möglich, auch ein Brief an das Kind, ein Wunschnamen für das Kind, ein Spielzeug, ein Gegenstand o.ä. für das Kind in der medizinischen Einrichtung aufbewahrt werden können. Werden solche durch die Mutter abgegeben, sind diese in geeigneter Weise in der medizinischen Einrichtung aufzubewahren und dem Kind zu übergeben.

[3] Auf Grundlage der in [1] beschriebenen, zu formulierenden Regelungen [zur Aufbewahrung der Informationen zur Identität] sind diese unter Einwilligung\* der betreffenden Schwangeren in geeigneter Weise aufzubewahren.

\* Einwilligung bezüglich der Aufbewahrung von Informationen zur Identität der betreffenden Schwangeren wie Name usw. in der betreffenden medizinischen Einrichtung. Dabei ist auch über die folgenden Punkte zu informieren.

- Die Möglichkeit, dass die Informationen zur Identität in Absprache mit der zuständigen Verwaltungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung an eine andere medizinische Einrichtung usw. weitergegeben werden, falls die Informationen in der betreffenden medizinischen Einrichtung nicht weiter aufbewahrt werden können.
- Die Möglichkeit, dass aufgrund ärztlicher Entscheidung anhand der in der betreffenden medizinischen Einrichtung aufbewahrten Informationen zur Identität der Schwangeren Angehörige der Schwangeren kontaktiert werden oder andere notwendige Maßnahmen getroffen werden, um die Interessen von Schwangerer und Kind zu wahren, falls vor oder nach der Geburt eine Gefahr für das Leben der Schwangeren auftreten sollte.

- Die Möglichkeit, dass im Fall einer notwendigen Verlegung der Schwangeren an eine andere medizinische Einrichtung die in der in der betreffenden medizinischen Einrichtung aufbewahrten Informationen zur Identität gegenüber der die Schwangere neu aufnehmenden Einrichtung offengelegt werden können, falls eine Gefahr für das Leben der betreffenden Schwangeren auftreten sollte und die aufnehmende medizinische Einrichtung diese nicht bewältigen kann.

[4] Die Art und Weise der Einsichtnahme bei einer Forderung des Kindes gegenüber der betreffenden medizinischen Einrichtung ist in den zu formulierenden Regelungen vorab zu bestimmen und die betreffende Schwangere darüber zu informieren.

## (2) Informierung des Kindes

Dem Ziel der obigen Bestimmungen gemäß haben die beteiligten Akteure untenstehende geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass im Fall einer Geburt, bei der die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt, ein Kind, das zukünftig seine Abstammung in Erfahrung bringen möchte, die notwendigen Schritte dazu unternehmen kann.

Weiterhin ist hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist der Informationen zur Identität der Mutter eine dauerhafte Aufbewahrung wünschenswert. Dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der Einsichtnahme in die Informationen zur Identität davon abhängt, ab welchem Lebensjahr des Kindes die betreffende Mutter einer Einsichtnahme zustimmt.

[1] Die medizinische Einrichtung hat das Jugendamt über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und die darauf basierende Art und Weise und den Zeitpunkt usw. der Einsichtnahme in die Informationen zur Identität der Mutter zu informieren.

[2] Auf Grundlage der durch [1] erhaltenen Informationen hat das Jugendamt die Einrichtung, in der sich das betreffende Kind befindet, oder die Adoptiveltern über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und die darauf basierende Art und Weise und den Zeitpunkt usw. einer Einsichtnahme in die Informationen zur Identität der Mutter zu informieren.

[3] Die Aufbewahrung der Informationen zur Identität der Mutter in der medizinischen Einrichtung hat unter Zuordnung derselben zu dem geborenen Kind zu erfolgen (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht des Kindes, Name des entbindenden Arztes usw. Im Folgenden als „identifizierende Informationen“ bezeichnet). Darauf basierend hat die medizinische Einrichtung diese identifizierenden Informationen dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt wiederum hat diese an die Einrichtung, in der sich das betreffende Kind befindet, oder an die Adoptiveltern weiterzuleiten. Weiterhin hat die medizinische Einrichtung die betreffenden Informationen zur Identität der Mutter unter Zuordnung zu den identifizierenden Informationen aufzubewahren, um eine entsprechende Einsichtnahme in die

Informationen zur Identität zu ermöglichen, falls mittels der identifizierenden Informationen eine Einsichtnahme in die Informationen zur Identität gefordert wird.

**6. Über die Handhabung von Fällen, in denen die Schwangere eine Geburt ohne jegliche Angaben zu ihrer Identität gegenüber der medizinischen Einrichtung wünscht**

Eine Geburt in einer medizinischen Einrichtung ohne jegliche Angabe der Schwangeren zu ihrer Identität entspricht weder der UN-Kinderrechtskonvention noch den Zielen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und ist im Hinblick auf die Bedeutsamkeit des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und die verfügbaren vor- und nachgeburtlichen Hilfen für Mutter und Kind so weit als möglich zu vermeiden. Daher bitten wir die beteiligten Akteure um Bekanntmachung und Weisung, damit derartige Geburten nicht stattfinden.

Falls tatsächlich in einer medizinischen Einrichtung ein Fall einer Geburt auftreten sollte, bei der die Schwangere keinerlei Angaben zu ihrer Identität macht, bitten wir um die Berücksichtigung der folgenden Punkte.

- Solange ein Kontakt zu der betreffenden Mutter möglich ist, haben die beteiligten Akteure darauf hinzuwirken, dass die betreffende Frau ihre Identität offenlegt.
- Bezüglich der Hilfen für das Kind ist eine solche Geburt auf gleiche Weise zu handhaben, wie eine Geburt, bei der die Schwangere ihre Identität nur einem Teil des Personals der medizinischen Einrichtung angibt.